

Satzung über die Benutzung der Märkte im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch 4. Änd. G KV M - V vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2003 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

Der Wochenmarkt findet von Freitag bis Sonntag statt. Geht dem Wochenmarkt ein gesetzlicher Feiertag voraus oder schließt sich dem an, ist dieser ebenfalls ein Markttag. Der Marktplatz befindet sich am Haupteingang-Strand bis Ecke-Kreuzung Dünenstrasse und auf der Promenade beginnend Haupteingang-Strand bis zur Höhe „Strandhotel“. In diesem Bereich ist die Kurverwaltung für den Wochenmarkt zuständig.

§ 2 Kauf und Verkauf

Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Kauf und Verkauf auf dem selben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen zu, sofern nicht gegen bestimmte Personen Beschränkungen angeordnet werden.

Auf dem Marktplatz darf nur von dem angewiesenen Marktstand aus verkauft werden. Der Verkauf im Umherziehen zwischen den Marktzeilen ist untersagt. Das Aufstellen von zusätzlichen Warenträgern ist nur mit Genehmigung des Marktleiters gestattet.

§ 3 Auf- und Abbau der Verkaufsstände

Die Verkaufsstände dürfen einen Tag vor Beginn des Wochenmarktes aufgebaut werden. Sollte an diesem Tag eine Veranstaltung auf dem Marktplatz stattfinden, sind die Aufbauarbeiten bis zum Ende der Veranstaltung zu unterbrechen.

Der Marktstandinhaber muss bis spätestens 8.00 Uhr des Markttag seinen Stellplatz eingenommen haben. Nach Ablauf des Marktes hat der Marktstandinhaber am Folgetage bis 10.00 Uhr seinen Platz zu beräumen.

§ 4 Vergabe der Verkaufsplätze

Der Verkaufplatz wird dem Marktstandinhaber von der Gemeindeverwaltung/Kurverwaltung (Marktmeister) zugewiesen. Eine Bevollmächtigung Dritter ist zulässig. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der Marktmeister kann frei über die Stellfläche verfügen, wenn sich der Marktstandinhaber nicht spätestens bis 8.30 Uhr des Markttag gemeldet hat, es sei denn es ist eine andere Abrede getroffen worden.

Der Marktstandinhaber ist nicht berechtigt, seinen Stand einem anderen zu überlassen.

Die eigenmächtige Inbetriebnahme eines Platzes ist nicht erlaubt.

Die festgesetzten Marktöffnungszeiten sind einzuhalten.

§ 5 Belieferung der Verkaufsstände

Die Belieferung des Verkaufstandes muss täglich bis 10.00 Uhr abgeschlossen sein. Erforderliche Nachlieferungen können getätigt werden. Die Fahrzeuge sind bis 10.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen. Das Abstellen von Wohnwagen, LKW und PKW auf dem Marktplatz ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Marktstandes sind die in der Gebührensatzung zur Benutzung der Märkte im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 7 Kennzeichnung des Marktstandes

Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Marktstand an sichtbarer Stelle seinen Familiennamen nebst ausgeschriebenem Rufnamen sowie seinen Wohnort (Strasse und Hausnummer) in deutlicher Schrift anzubringen.

§ 8 Verkaufsvorschriften

Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsmäßig geeichte, gesetzlich zulässige Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

Jegliche Ausgabe von Getränken mit einer Verpackungsgröße über 0,05 Liter in Dosen und Flaschen ist verboten. Jeder Ausschankbetrieb bietet dem Gast Getränke in Gläsern an.

§ 9 Verhaltensvorschriften

Verkäufer und Besucher haben den Anordnungen und Weisungen der Polizei, der Ordnungsbehörde und des Marktmeisters Folge zu leisten. Sie können, sofern sie Anordnungen bzw. Weisungen nicht einhalten oder Ruhestörungen verursachen, des Marktes verwiesen werden und mit einem befristeten Marktverbot belegt werden.

Das Fahren mit Fahrrädern zwischen den Marktständen und das Anbinden von Hunden ist verboten.

Das Rauchen und Essen in Verkaufsständen ist verboten.

Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Hierfür sind die vom Marktmeister gestellten entsprechenden Behälter zu verwenden.

§ 10 Zugelassene Verkaufsgegenstände

Verkaufsgegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach der Gewerbeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung:

1. Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie
4. alle Gegenstände, welche entsprechend der jeweils geltenden Landesverordnung über die Regelung der Wochenmärkte zugelassen sind.

§ 11 Das Anbieten der Waren

Alle zum Verkauf freigehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf sauberen Unterlagen befinden. Die Unterlagen müssen mindestens 60 cm vom Erdboden entfernt sein. Die angebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere Fleisch- und Räucherwaren, Frischfisch, Käse und Butter müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenstrahlung sowie vor Berührungen geschützt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für solche Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung

Lebensmittel dürfen nur von einem festen, überdachten und von allen Seiten geschlossenen Verkaufsstand aus angeboten werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung des Ostseebades Zinnowitz vom 08.08.1991 außer Kraft.

Zinnowitz, 21.07.2003


Dr. Wolfgang Krug
Bürgermeister



Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 15.08.2003 in Kraft getreten.